

© Andrey - stock.adobe.com

**STOP**

# Auf die Plätze, fertig, HALT!

## Wichtige Hinweise zur Berufshaftpflichtversicherung

Bis Mitte 2023 müssen die Zulassungsausschüsse alle bei ihnen zugelassenen Zahnärzte und MVZ zum Nachweis auffordern, dass sie ausreichend berufshaftpflichtversichert sind. Doch es besteht kein Grund zu übereilem Handeln.

Vielleicht haben Sie Ihren Versicherungsschutz bereits überprüft oder Ihr Versicherungsunternehmen hat Ihnen eine Anpassung empfohlen. Gut, wenn Sie bereits tätig geworden sind, denn die neuen Min-

destversicherungssummen gelten bereits seit Mitte letzten Jahres.

**Schicken Sie uns Ihre Versicherungsbescheinigung jedoch keinesfalls schon jetzt!**



Damit die Zulassungsausschüsse die bayernweit ca. 6 500 Nachweise geordnet prüfen können, nutzen Sie bitte unbedingt die bequeme Möglichkeit, Ihren Nachweis auf [kzvb.de](http://kzvb.de) hochzuladen. Dieses vereinfachte Verfahren steht ab dem zweiten Quartal 2023 zur Verfügung.

Ihr Zulassungsausschuss übersendet Ihnen rechtzeitig ein Aufforderungsschreiben, in dem alle wesentlichen Informationen gebündelt zusammengefasst sind. Dort finden Sie dann auch den Link zum Upload.

Ab Erhalt des Aufforderungsschreibens haben Sie einen Monat Zeit, Ihren Nachweis hochzuladen. Um Hektik in letzter Minute zu vermeiden, überprüfen Sie im Zweifel schon jetzt, ob Ihr Versicherungsschutz den gesetzlichen Anforderungen genügt:

- Ist die Mindestversicherungssumme erreicht? Diese beträgt:
  - 3 Millionen Euro pro Versicherungsfall beim Einzelzahnarzt ohne angestellte Zahnärzte

– 5 Millionen Euro pro Versicherungsfall beim MVZ sowie beim Zahnarzt mit angestellten Zahnärzten

- Der Versicherungsschutz darf pro Jahr nicht weiter begrenzt sein als
  - auf weniger als das Zweifache der Mindestversicherungssumme beim Einzelzahnarzt ohne angestellte Zahnärzte (= keine Begrenzung auf weniger als 6 Mio. Euro p. a.)
  - auf weniger als das Dreifache der Mindestversicherungssumme beim MVZ/beim anstellenden Zahnarzt (= keine Begrenzung auf weniger als 15 Mio. Euro p. a.)
- Im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften trifft die Versicherungspflicht nicht die BAG, sondern die einzelnen Mitglieder der BAG. Die BAG selbst ist nicht versicherungspflichtig nach § 95e SGB V! Es muss von jedem einzelnen BAG-Gesellschafter der gesonderte Nachweis über das Bestehen eines Versicherungsschutzes für seine individuelle Tätigkeit erbracht werden. Die Höhe der nachzuweisenden Versiche-

rungssumme bemisst sich für jeden BAG-Partner getrennt danach, ob ihm angestellte Zahnärzte zugeordnet sind (dann 5 Mio. dreifach maximiert) oder nicht (dann 3 Mio. zweifach maximiert).

- Bei MVZ muss der volle Versicherungsschutz für jedes einzelne MVZ gesondert bestehen und nachgewiesen werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Träger mehrere MVZ betreibt.

Sollte Ihr Versicherungsschutz die vorgenannten Anforderungen noch nicht erfüllen, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit Ihrem Versicherungsunternehmen auf. Dort ist die Nachweispflicht bekannt!

Maximilian Schwarz  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Stv. Leiter des Geschäftsbereiches  
Recht und Verträge